

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

der Politischen Gemeinde Degersheim

vom 26. Oktober 2021

Der Gemeinderat Degersheim erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) und Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13 bis 16 und Art. 35 der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs;
- b) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- c) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- d) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das Amt für Umwelt;
- e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- f) Aufsicht über die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- g) Erlass eines Gebührentarifs.

Art. 3 Aufgaben der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs

Der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Feuerungsanlagen¹ nach Art. 25 Bst. a und b des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung²;
- c) Schriftliche Mitteilung an die Eigentümerin oder den Eigentümer einer Feuerungsanlage über das Ergebnis der Kontrolle;
- d) Durchführen von Nachkontrollen, wenn diese nicht durch Service- und Messunternehmen vorgenommen werden;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt und Energie.

Die Messung von Heizkesseln für Stückholz, Holzschnitzel, Pellets und Restholz bis 70 kW kann im schriftlichen Auftrag der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs durch Dritte vorgenommen werden, welche die Anforderungen der Messempfehlungen Feuerungen³ erfüllen.

Art. 4 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur verfügt über die notwendigen Ausbildungsprofile für die Durchführung der Feuerungskontrolle gemäss Messempfehlungen Feuerungen⁴.

Art. 5 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Die gewählte Kaminfegerin oder der gewählte Kaminfeger kann vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW visuell zu kontrollieren.

Art. 6 Amtsgeheimnis

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

¹ Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW sowie Heizkessel für Stückholz, Holzschnitzel, Pellets und Restholz bis 70 kW

² sGS 672.1

³ Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

⁴ Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen vom 20. Januar 2010 wird aufgehoben.

Art. 8 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 9 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat Degersheim erlassen am 26. Oktober 2021

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. November 2021 bis 1. Dezember 2021.

Gemeinderat Degersheim


Monika Scherrer
Gemeindepräsidentin


Andreas Baumann
Gemeinderatsschreiber